

## **Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif für die Stadt Detmold vom 18. Juli 1996**

(geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.03.2012)

öffentlich bekannt gemacht 02.04.2012  
gültig seit 03.04.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124ff), und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III d des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.06.1996 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Bereich der Selbstverwaltung und der Eigenbetriebe, die von den Organen der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs zu erheben, wenn die oder der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Soweit der Tarif Amtshandlungen oder sonstige Leistungen im Sinne des Abs. (1) nicht ausdrücklich erwähnt, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Amtshandlungen in dem Tarif festgesetzt sind.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Detmold bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Tarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird innerhalb dieses Rahmens nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes bemessen.

### **§ 3 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags**

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Leistung abgelehnt oder von der oder dem Beteiligten vor Beendigung der Amtshandlung oder Leistung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 je nach Umfang der bereits begonnenen sachlichen Vorbereitungen oder Ausführung der Leistung 10 v.H. bis 75 v.H. des für diese Amtshandlung oder Leistung festgesetzten Gebührensatzes erhoben.

- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

#### **§ 4 Gebühr für einen Widerspruchsbescheid**

Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid ist nur dann und soweit zu erheben, als der Widerspruch gegen eine gemäß § 1 bis 3 gebührenpflichtige Amtshandlung zurückgewiesen wird. Nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 beträgt hierfür die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

#### **§ 5 Besondere bare Auslagen**

- (1) Werden bei Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Bestimmungen der Gebührensatzung und des Gebührentarifs gelten gleichermaßen auch für die Erhebung der Auslagen.

#### **§ 6 Sachliche Gebührenfreiheit**

Folgende Leistungen sind aus sachlichen Gründen gebührenfrei:

1. mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen und Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
3. Amtshandlungen und Leistungen, für deren Vornahme gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
4. Amtshandlungen und Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Waisen- und Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
5. Amtshandlungen und Leistungen, die die Stadt Detmold als Arbeitgeber oder ehemaliger Arbeitgeber gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern vornimmt.

#### **§ 7 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Verwaltungsgebühr sind aus persönlichen Gründen befreit:

- (1) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- (2) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- (3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

#### **§ 8 Erlass der Gebühr**

- (1) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag die Gebühr für eine Amtshandlung oder Leistung ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Fachbereichsleitung.

#### **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der durch die Amtshandlung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede bzw. jeder nur insoweit zur Gebührenzahlung verpflichtet, als die Amtshandlung oder Leistung sie oder ihn betrifft.
- (3) Mehrere wegen derselben Gebühr Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerin bzw. als Gesamtschuldner.

#### **§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist im voraus, spätestens jedoch bei Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Leistung zu entrichten.
- (2) Steht die Dauer der Amtshandlung bei ihrem Beginn nicht fest (z.B. bei der Einräumung eines Arbeitsplatzes), so wird die Gebühr ausnahmsweise nachträglich festgesetzt.
- (3) In der Regel wird kein förmlicher Gebührenbescheid erteilt.
- (4) Wird im besonderen Fall die Gebühr für die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Leistung durch Postnachnahme erhoben, gehen Porto und Nachnahmekosten zu Lasten derjenigen oder desjenigen, die oder der die Leistung beantragt hat.

#### **§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung kann von der bzw. dem Pflichtigen Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren möglich.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Rückständige Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 2. Dezember 1970 außer Kraft.

**Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Detmold vom 18. Juli 1996,  
zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.07.2002**

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen und Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und ähnliche beantragte oder zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen und Leistungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind (außer Auskünfte aus dem Melderegister):	
	a) bis zu zwei Seiten für jede weitere Seite	7,50 3,75
	b) wenn die Amtshandlung oder Leistung besondere Mühe oder besonderen Zeitaufwand erfordert sowie Abschriften: pro angefangene halbe Stunde	17,00
2	Fotokopien und Ausdrücke	
	a) je Seite DIN A 4 - Kopie	0,10
	b) je Seite DIN A 3 - Kopie	0,15
	c) je Seite Computerausdruck	0,25
	b) bis zu zwei Seiten DIN A 3 für jede weitere Seite	1,50 0,75
3	Lichtpausen pro Stück	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,00
	c) DIN A 2	10,00
	d) DIN A 1	12,00
	e) DIN A 0	14,00
	f) alternativ Fotokopien nur für die Formate:	
	DIN A 4: je Seite	0,10
	DIN A 3: je Seite	0,15
	alle größeren Formate wegen erhöhten Arbeitsaufwands: wie Tarif-Nr. 3 c) bis e)	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4	Beglaubigungen	
	a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Stempeln und ähnlichem: je Beglaubigungsvorgang	2,00
	b) von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Lichtpausen, Plänen, Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Zeugnissen und ähnlichem: für jede Seite DIN A 4 für größere Formate ein entsprechendes Vielfaches	3,00
5	Zweit- und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Zeugnissen und dergleichen	
	a) soweit es sich um mit dem Original identische Ausfertigungen handelt, die denselben Aufwand und das gleiche Material (z.B. einen Vordruck oder Spezialpapier) erfordern: die für die erste Amtshandlung oder Verwaltungsleistung festgesetzte Gebühr	
	b) bei Fotokopien oder mit EDV erstellten Mehrausfertigungen: bis zu zwei Seiten DIN A 4 für jede weitere Seite für größere Formate jeweils ein entsprechendes Vielfaches	0,50 0,30
	Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Ausfertigung hat.	
6	Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen, die in Fällen der Gebührenfreiheit auf besonderen Antrag erteilt werden: Es sind die baren Auslagen zu erstatten (vgl. § 5 der Gebührensatzung).	
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
8	Abgabe von Steuerordnungen, Satzungen, Tarifen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften:	
	a) für bis zu zwei Seiten	1,00
	b) für jede weitere Seite	0,30
9	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Bescheide, Genehmigungen und dergleichen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist: Erhoben wird der nach den jeweils gültigen Posttarifbestimmungen für die Zustellung maßgebende Satz	
10	Zahlungserinnerungen, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Dienstkräfte der Gemeinde, soweit diese Schreiben nicht an die Stadt gerichtet sind:	
	a) für bis zu zwei Seiten	7,50
	b) für jede weitere Seite	3,75
12	Einsichtnahme in Unterlagen, Akten usw. Einräumung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift:	
	a) für die erste halbe Stunde	7,50
	b) bis zu einer Stunde	12,50
	c) für jede weitere Stunde	2,50
	d) wenn zusätzliche Hilfe von Bediensteten beansprucht wird - bei Kopien: Gebühren nach Tarif-Nr. 2 - zur Überlassung weiterer Unterlagen: pro angefangene halbe Stunde	7,50
	e) bei Haus-oder Bauakten pro Hausnummer	7,50 EUR
	Von der Erhebung dieser Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Einsichtnahme wissenschaftlichen Zwecken dient. Über Gebührenbefreiung entscheidet auf Antrag die zuständige Fachbereichsleitung.	
13	Grundstücksentwässerung: Einlassplan in zweifacher Ausfertigung für einen Kanalanschluss: für dritte und weitere Ausfertigungen: Gebühren für Kopien nach Tarif-Nr. 2	10,00
14	Ausgabe von Unterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen:	
	a) bis zu 25 Seiten	7,50
	b) 26 bis 50 Seiten	15,00
	c) 51 bis 100 Seiten	30,00
	d) 101 bis 200 Seiten	50,00
	e) bei mehr als 200 Seiten pro Seite	0,30
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an städtischen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden:	
	a) für die erste Stunde	36,00
	b) für jede weitere angefangene halbe Stunde	18,00
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

a) Büro- oder Außenarbeiten:

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
16 a) (Fortsetzung)		
	je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten: je angefangene halbe Stunde	12,00
17	Genehmigung für Zweckentfremdung oder bauliche Veränderungen nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	<b>entfällt</b>
18	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs 1. S. 3 BauGB/§ 32 DSchG.: Negativ-Bescheinigung	15,00
19	Belastungszustimmung bzw. Vorrangseinräumung bei Erbbaugrundstücken	25,00
20	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger (CD) je angefangene zehn Minuten	7,50
21	Schwarzweiß-Plotten aus Haus- oder Bauakten je Blatt	
	DIN A 2	1,80
	DIN A 1	3,00
	DIN A 0	5,00